



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:



Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn



Referat: Referat Z 14



www.bmz.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 21. Februar 2022
GZ: Z14 O4010 0292/013
Bonn, 28. Februar 2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
21. Februar 2022 ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g: I.

Mit Ihrem Antrag vom 21. Februar 2022 begehren Sie

1. die Herausgabe eines „Organisationsplans oder eine Auflistung aller aktuellen höheren Beamten, also insbesondere auch Unterabteilungsleitung, bis auf die unterste vertretbare Ebene“ und
2. „die aktuelle Position/Berufe/Aufgaben der politischen Beamten, die noch unter der alten Hausleitung von Gerd Müller/Martin Jäger tätig waren“.

Ihr Antrag wird abgelehnt. Hierzu im Einzelnen:



Seite 2 von 3

1. Ihr Antrag wird bezüglich der von Ihnen unter Ziffer 1 begehrten Informationen auf Grundlage von § 9 Abs. 3 IFG und § 11 Abs. 2 IFG abgelehnt.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn eine Information gemäß § 9 Abs. 3 IFG auf zumutbare Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Den Organisationsplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung können Sie unter dem Link:

<https://www.bmz.de/de/ministerium/aufbau-und-struktur>

einsehen. Dieser enthält die Namen der Leitung bis zur Abteilungsebene.

Ein Anspruch auf Herausgabe der Namen der Unterabteilungsleitungen besteht nicht. § 11 Abs. 2 IFG trifft bezüglich der Herausgabe von Organisationsplänen eine abschließende Regelung. Hiernach besteht nur die Pflicht, Organisationspläne ohne Angaben personenbezogener Daten zugänglich zu machen. Die Vorschrift legt insofern den Vorrang des Schutzes der persönlichen Daten der Beschäftigten vor dem öffentlichen Informationsinteresse verbindlich fest.

2. Die unter Ziffer 2 begehrten Informationen dürfen, sofern diese überhaupt bekannt sind, gemäß § 5 Abs. 2 IFG nicht herausgegeben werden.

Bei den von Ihnen unter Ziffer 2. begehrten Informationen, handelt es sich um personenbezogene Daten Dritter nach § 5 Abs. 1 IFG. Gemäß § 5 Abs. 2 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit die personenbezogenen Daten mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Dritten im Zusammenhang stehen. Informationen über aktuelle Verwendungen der politischen Beamt*innen stehen, soweit überhaupt bekannt, in direktem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis, bzw. dem Ausscheiden aus dem Verhältnis. Die Herausgabe dieser Informationen ist somit ausgeschlossen.

II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Nr. 1.1).

Rechtsbehelfsbelehrung:



Seite 3 von 3

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

